RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

Beschluss Nr. 1/2016 des durch das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Indonesien andererseits eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses für die Umsetzung des Abkommens

vom 15. September 2016

über das Datum der Einsetzung des Genehmigungssystems für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor ("FLEGT-Genehmigungssystem") [2016/1797]

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS FÜR DIE UMSETZUNG DES ABKOMMENS —

gestützt auf das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien (im Folgenden "Abkommen"), das nach der Ratifizierung durch die Vertragsparteien am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe e des Abkommens vereinbart der Gemeinsame Ausschuss für die Umsetzung des Abkommens das Datum, ab dem das FLEGT-Genehmigungssystem nach Abschluss einer Bewertung des Funktionierens des Legalitätssicherungssystems für Holz auf Grundlage der in Anhang VIII festgelegten Kriterien eingesetzt wird.
- (2) Eine gemeinsame unabhängige Bewertung des Legalitätssicherungssystems für Holz ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das indonesische Legalitätssicherungssystem ein solides System ist, das den in Anhang VIII des Abkommens festgelegten Bewertungskriterien für seine Funktionsfähigkeit gerecht wird.
- (3) Die beiden Parteien haben ihre jeweiligen internen Verfahren abgeschlossen und einander über den Gemeinsamen Ausschuss für die Umsetzung des Abkommens mitgeteilt, dass sie bereit sind, das FLEGT-Genehmigungssystem einzusetzen.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss für die Umsetzung des Abkommens wird weiterhin die Umsetzung des Abkommens überwachen und die Parteien haben gemeinsame Maßnahmen ermittelt, die im Laufe des Jahres 2017 vorrangig behandelt werden sollen, um eine wirksame Durführung des Abkommens zu gewährleisten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das FLEGT-Genehmigungssystem wird am 15. November 2016 eingesetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist in jeweils zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und indonesischer (Bahasa Indonesia) Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. November 2016 in Kraft.

Yogyakarta, Indonesien, den 15. September 2016

Für die Republik Indonesien IB Putera PARTHAMA, PhD. Generaldirektor für nachhaltige Forstwirtschaft Ministerium für Umwelt und Forstwirtschaft, Indonesien Für die Europäische Union Charles-Michel GEURTS Stellvertretender Leiter der EU-Delegation für Indonesien und Brunei